



An alle  
Mitglieder des Stadtrates  
der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

nachrichtlich:  
Fraktionen des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (OB) 11 11

Datum: 1 2. JUNI 2019

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO  
Stadtratssitzung SR/066/2019 vom 6. Juni 2019  
TOP 7.1, Beschluss zum Antrag A0608/19  
Besetzung und Umbesetzung von Amtsleitungen, Betriebsleitungen und Chefarztpositionen in der Landeshauptstadt Dresden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 27 Abs. 5 Satz 1 Hauptsatzung widerspreche ich dem in der Sitzung des Stadtrates am 6. Juni 2019 zum Antrag A0608/19 gefassten Beschluss (Anlage).

Hiermit berufe ich für

**Donnerstag, den 4. Juli 2019, 16 Uhr,**

eine Sitzung des Stadtrates

im Neuen Rathaus, Plenarsaal,  
Rathausplatz 1, 01067 Dresden,

ein, in der erneut über den Antrag A0608/19 zu beschließen ist.

## **Begründung:**

Gegenstand des Beschlusses zum Antrag A0608/19 sind Verfahren zur Besetzung von Stellen der Amts-, Betriebs-, Abteilungsleitungen sowie von Chefarztpositionen. Der Beschluss enthält mehrere Ziffern. Die Ziffern 1 a) und 1 b) formulieren den Auftrag, über in den nächsten fünf Jahren freiwerdende Stellen der genannten Art zu informieren und mitzuteilen, wann diese ausgeschrieben werden. Ziffer 1 c) verpflichtet zur Ausschreibung dieser Stellen mit bestimmten Vorlaufzeiten. Ziffer 1 d) beauftragt zur ordentlichen Stellenbesetzung aller kommissarisch besetzten Stellen der genannten Art und sieht vor, kommissarische Stellenbesetzungen künftig in der Regel zu befristen. Ziffer 2 schließlich enthält die Vorgabe, künftig kommissarische Umbesetzungen vorab dem Stadtrat vorzulegen.

Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, dass für Führungspositionen in der Landeshauptstadt Dresden überregional um Fachkräfte geworben werden solle und die Besetzung solcher Stellen nach dem Prinzip der Bestenauslese erfolgen müsse.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 den Antrag wie aus der Beschlussausfertigung ersichtlich.

Der Beschluss ist rechtswidrig.

#### 1. Verstoß gegen die Hauptsatzung

Die Beschlussziffer 1 c) bedeutet einen Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, weil dem Wortlaut nach auch Abteilungsleitungsstellen unterhalb der Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13 davon umfasst sind.

Im Hinblick auf die Besetzung von Abteilungsleitungsstellen sieht die Hauptsatzung folgende Kompetenzverteilung vor: Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit entscheidet im Einvernehmen mit mir als Oberbürgermeister über die Besetzung von Abteilungsleitungsstellen ab Entgeltgruppe E 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13, vgl. § 12 Abs. 2 lit. a) der Hauptsatzung. Der Stadtrat ist dabei nicht zu beteiligen. Für Abteilungsleitungsstellen mit niedrigerer Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe bin ich als Oberbürgermeister allein für die Besetzung zuständig, vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung. Hier sind weder Stadtrat noch Ausschuss zu beteiligen. Das heißt, dass in diesen Fällen die Hauptsatzung mir bzw. der Verwaltung die alleinige Kompetenz zur Ausgestaltung des Stellenbesetzungsverfahrens und der Auswahlentscheidung überträgt.

Da es keine allgemeine Pflicht des öffentlichen Arbeitgebers gibt, freie oder freiwerdende Stellen extern auszuschreiben, ist die Verwaltung frei, die Stelle auf anderem Wege zu besetzen (*Badura*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 33 Rn. 34; *Conze*, in: Conze/Karb/Wölk, Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst, 5. Auflage 2017, Stellenausschreibung Rn. 2814). Ziffer 1 c) des Beschlusses mit seiner Verpflichtung zur überregionalen Ausschreibung von Abteilungsleitungsstellen steht hierzu im offenen Widerspruch. Eine solche Verpflichtung kann der Stadtrat der Verwaltung mangels Zuständigkeit nicht auferlegen.

#### 2. Verletzung meiner Organisationshoheit

Die Beschlussziffern 1 c), 1 d) und 2 greifen in rechtlich unzulässiger Weise in meine Organisationshoheit ein, weil nach dem Wortlaut sämtliche Formen der dauerhaften oder vorübergehenden Stellenbesetzung und damit auch Umsetzungen umfasst sind.

Nach § 28 Abs. 4 S. 1 SächsGemO entscheidet der Gemeinde- bzw. Stadtrat im Einvernehmen mit dem (Ober-)Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten. In der Landeshauptstadt Dresden sind die Zuständigkeiten für diese Personalmaßnahmen – Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung – in Abhängigkeit von Hierarchieebene und Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe zwischen Stadtrat, Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit und mir als Oberbürgermeister gesondert geregelt. Doch weder von der Bestimmung der Sächsischen Gemeindeordnung (§ 28 Abs. 4 S. 1 SächsGemO) noch von denjenigen Regelungen der Hauptsatzung, die eine Zuständigkeit des Stadtrats oder des Ausschusses begründen (§ 7 Abs. 4 lit. b), § 12 Abs. 2), ist die Personalmaßnahme der Umsetzung/Umbesetzung erfasst.

Umsetzungen sind mit den Personalmaßnahmen, die in der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung genannt werden, nicht vergleichbar. Bei einer Umsetzung wird ein/eine Gemeindebediensteter/-bedienstete bzw. ein/eine Beschäftigter/Beschäftigte gerade nicht erstmalig ernannt oder eingestellt, sondern im bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis einem anderen Dienstposten oder einer anderen Stelle zugewiesen.

Da im Regelfall die neue Stelle mit derselben Entgeltgruppe bewertet ist, da anderenfalls aus tarifrechtlichen Gründen eine Zuweisung/Umsetzung nicht möglich ist, handelt es sich auch nicht um eine Höhergruppierung. Erst recht ist eine Umsetzung keine Form der Entlassung.

Wenn aber Sächsische Gemeindeordnung und Hauptsatzung nur in den Fällen von Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung Einvernehmen zwischen Stadtrat und mir als Oberbürgermeister verlangen, bedeutet das im Umkehrschluss, dass Umsetzungen, auch soweit es um höhere Leitungspositionen wie Amtsleitungen geht, durch die Verwaltung vorgenommen werden dürfen. In der kommunalrechtlichen Fachliteratur heißt es dementsprechend, dass Umsetzungen allein dem Bürgermeister obliegen. Das sei Ausfluss der jedem Bürgermeister zustehenden Organisationshoheit nach § 53 Abs. 1 SächsGemO (*Sponer*, in: *Sponer/Jacob/u. a.*, SächsGemO, Erl. 4.1; *Sponer*, in: *Binus/Sponer/Koolmann*, SächsGemO, 2. Aufl., § 28 Rn. 29; *Menke/Rehak*, in: *Quecke/Schmid/u.a.*, SächsGemO, § 28 Rn. 50; *Nolden*, in: *Brüggen/Geiert/Nolden*, SächsGemO, § 28 Rn. 37).

Diese Organisationshoheit wird durch die Beschlussziffern 1 c) und 1 d) verletzt, da die vorgesehene Besetzung insbesondere von Amts- und Abteilungsleitungen durch externe Ausschreibung verpflichtend wäre und damit Umsetzungen untersagt würden.

Die Beschlussziffer 2 verletzt ebenso meine Organisationshoheit, weil bei Umsetzungen, auch kommissarischen Umsetzungen, der Stadtrat gerade nicht zu beteiligen ist. Das heißt notwendigerweise auch, dass ich nicht dazu verpflichtet werden kann, meine Entscheidung zur Umsetzung dem Stadtrat vorab vorzulegen. Da die Beschlussziffer 2 keine Begrenzung auf bestimmte Stellen vorsieht, sondern pauschal von „kommissarischen Umbesetzungen“ spricht, muss sie so verstanden werden, dass auch kommissarische Umsetzungen unterhalb der Leitungspositionen davon erfasst sind, auf die sich die Beschlussziffer 1 noch beschränkt. Insoweit widerspricht die Beschlussziffer 2 in offenkundiger Weise der Kompetenzverteilung in der Hauptsatzung, vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 2. Personalentscheidungen, für die weder der Stadtrat noch der Ausschuss zuständig sind, liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Verwaltung. Das Erarbeiten und Einreichen von Vorlagen ist hierbei nicht angezeigt.

Aus den genannten Gründen ist der in der Sitzung am 6. Juni 2019 gefasste Beschluss zum Antrag A0608/19 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

**Anlage**

Beschlussausfertigung vom 11. Juni 2019 zu A0608/19

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/066/2019)

Sitzung am: 06.06.2019

Beschluss zu: A0608/19

### Gegenstand:

Besetzung und Umbesetzung von Amtsleitungen, Betriebsleitungen und Chefarztpositionen in der Landeshauptstadt Dresden

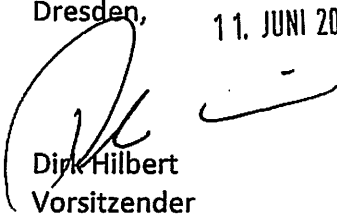
### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
  - a) den Stadtrat bis Ende Juni 2019 unter Wahrung der Vertraulichkeit zu informieren, welche durch den Stadtrat bzw. den Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu bestellenden Amts-, Betriebs- und Abteilungsleiter\*innen sowie entsprechender Positionen wie Chefärz\*innen in den Ämtern, Betrieben und Eigenbetrieben der Stadtverwaltung altersbedingt zu welchem Zeitpunkt in den nächsten fünf Jahren ausscheiden,
  - b) den Stadtrat bis Ende Juni 2019 unter Wahrung der Vertraulichkeit zu informieren, zu welchem Zeitpunkt diese Stellen – zur Wahrung der Bestenauslese und rechtzeitiger, überregionaler Suche geeigneten Fachpersonals – jeweils ausgeschrieben werden sollen und bei welchen Stellen ein gleitender Übergang für welche Zeiträume geplant ist,
  - c) diese Stellen jeweils rechtzeitig, spätestens aber 15 Monate vor Ausscheiden von Amts- und Betriebsleiter\*innen sowie Chefärz\*innen und 12 Monate bei Abteilungsleiter\*innen – zur Wahrung der Bestenauslese und einer überregionalen Suche nach geeignetem Fachpersonal – auszuschreiben,
  - d) Für alle kommissarisch besetzten Leitungsstellen gemäß Punkt 1 a) unverzüglich ordentliche Besetzungsverfahren einzuleiten und kommissarische Besetzungen in der Regel zu befristen.

2. Weitere kommissarische Umbesetzungen sind dem Stadtrat im Vorfeld vorzulegen.

Dresden, 11. JUNI 2019

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dirk Hilbert', written over a circular stamp or seal.

Dirk Hilbert  
Vorsitzender

Antrag Nr.: A0608/19  
Datum: 11.04.2019

## **A N T R A G**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### Gegenstand:

Besetzung und Umbesetzung von Amtsleitungen, Betriebsleitungen und Chefarztpositionen in der Landeshauptstadt Dresden

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
  - a. den Stadtrat bis Ende Mai 2019 unter Wahrung der Vertraulichkeit zu informieren, welche durch den Stadtrat bzw. den Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu bestellenden Amts-, Betriebs- und Abteilungsleiter\*innen sowie entsprechender Positionen wie Chefärzt\*innen in den Ämtern, Betrieben und Eigenbetrieben der Stadtverwaltung altersbedingt zu welchem Zeitpunkt in den nächsten fünf Jahren ausscheiden,
  - b. den Stadtrat bis Ende Mai 2019 unter Wahrung der Vertraulichkeit zu informieren, zu welchem Zeitpunkt diese Stellen – zur Wahrung der Bestenauslese und rechtzeitiger, überregionaler Suche geeigneten Fachpersonals – jeweils ausgeschrieben werden sollen und bei welchen Stellen ein gleitender Übergang für welche Zeiträume geplant ist,
  - c. diese Stellen jeweils rechtzeitig, spätestens aber 15 Monate vor Ausscheiden von Amts- und Betriebsleiter\*innen sowie Chefärzt\*innen und 12 Monate bei Abteilungsleiter\*innen – zur Wahrung der Bestenauslese und einer überregionalen Suche nach geeignetem Fachpersonal – auszuschreiben,

- d. Für alle kommissarisch besetzten Leitungsstellen gemäß Punkt 1 a) unverzüglich ordentliche Besetzungsverfahren einzuleiten, kommissarische Besetzungen auf 3 Monate zu befristen und nicht ohne die Zustimmung des Stadtrats in dauerhafte Besetzungen münden zu lassen.

2. Weitere kommissarische Umbesetzungen sind dem Stadtrat im Vorfeld vorzulegen.

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	15.04.2019	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	30.04.2019	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	13.05.2019	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	09.05.2019	öffentlich	beschließend
Stadtrat	06.06.2019	öffentlich	beschließend
Stadtrat	04.07.2019	öffentlich	beschließend

**Begründung:**

In einer Großstadt wie Dresden, mit entsprechend großer Verwaltung, sollte für wichtige Posten, wie Amtsleiterstellen, Betriebsleitungen und Chefarztpositionen überregional um Fachpersonal geworben werden, um eine bestmögliche Besetzung der Stellen zu ermöglichen. Dabei sollte eine Bestellung nach dem Prinzip der Bestenauslese und mit einem für alle Beteiligten klar terminierten Verfahren erfolgen, wofür ein entsprechender zeitlicher Vorlauf notwendig ist.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest (§ 28 Abs. 1 SäGemO) und bestellt gemäß § 4 b) aa) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Einstellung, Ernennung und Abberufung von Amtsleitern. Damit der Stadtrat diese Aufgabe auch weiterhin verantwortlich und vorausschauend wahrnehmen kann, muss er umfassend über anstehende Neubesetzungen informiert werden. Auch über kommissarische Besetzungen innerhalb der Verwaltung hat der Oberbürgermeister den Stadtrat im Vorfeld zu informieren.

Kommissarische Besetzungen sollen generell nur eine Ausnahme sein und nicht ohne Einverständnis des Stadtrats in dauerhafte Besetzungen münden um zu verhindern, dass so das Mitbestimmungsrecht des Stadtrats ausgehebelt wird.